



## **Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl**

### **(Hochschulbibliotheksgebührensatzung) vom 01.10.2008**

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr. 1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat in seiner Sitzung am 01.10.2008 nachfolgende Gebührensatzung erlassen.

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die öffentlichen Leistungen der Bibliothek der Hochschule Kehl werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Benutzungsgebühren**

- 1) Für Mitglieder und Angehörige der Hochschule ist die Benutzung kostenfrei.
- 2) Für alle anderen Personen ist die Nutzung der vorhandenen Bestände in den Räumen der Bibliothek kostenlos.

#### **§ 3 Mahn- und Überschreitungsgebühren**

Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informations-/ Datenträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,30 Euro (erste Mahnung) Mahn- und Überschreitungsgebühren erhoben.

Für die zweite Mahnung werden zusätzlich für jede ausgeliehene Einheit 2,60 Euro Mahn- und Überschreitungsgebühren erhoben.

Für jede weitere Mahnung werden zusätzlich für jede ausgeliehene Einheit 6,50 Euro Mahn- und Überschreitungsgebühren erhoben.

#### **§ 4 Fernleihe**

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von 1,30 Euro erhoben.
- (2) Für Eilbestellungen wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von 2,60 Euro erhoben.
- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

## § 5 Auslagenersatz

- (1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“) anfallenden Gebühren werden als Auslagenersatz erhoben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

## § 6 Ersatzbeschaffung

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten.

Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von 16,00 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

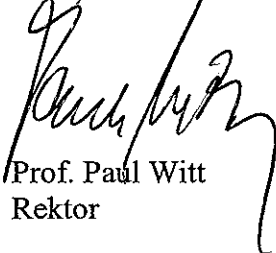
## § 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i.V.m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Hochschulbibliotheksgebührensatzung tritt die Bibliotheksgebührenverordnung vom 30. Januar 2002 außer Kraft.

Kehl, 01.10.2008

  
Prof. Paul Witt  
Rektor

Aushang vom 1. OKT. 2008  
bis 24. OKT. 2008  
zuständig: 